

dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr der anliegende provisorische Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes hierdurch erlassen.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ot. v. Bismarck-Schönhausen.

Provisorischer Gebührentarif

für

die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. März 1868.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in der Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduciren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduktion erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel	1 Rthlr.
Für einen auf Grund der Eintragung erteilten Schuttschein (Patent) außerdem	1 .
2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften	1 .
3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten).....	2 .
4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörnung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars	3 .

Dau.